Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Langseestraße

7

Satzung der Stadt Penzberg zur **7.ten** vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ **vom** 26.02.2002.

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes Langseestraße

Der Bebauungsplan „Langseestraße“ der Stadt Penzberg vom 26.05.1976 wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 2 der weiteren Festsetzungen wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
   Für das Grundstück Fl.Nr. 1150/11 wird die Dachneigung auf 28° bis 32° und die Dachform als Satteldach festgesetzt.
   b) Der bisherige Satz 1 wird der neue Satz 2 und erhält folgende neue Fassung:
   Die Dachneigung wird für die übrigen Wohngebäude auf 22° bis 26°, die Dachform als Satteldach, eine max. Dachfußhöhe von 25 cm, gemessen an der Gebäudeaußenkante, festgesetzt.
   c) Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

2. In Ziffer 1 der Festsetzungen wird folgendes Planzeichen angefügt:
   ..... Fläche für Garagen und Tiefgaragen

3. Der bisherige Planteil wird für den Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 1150/11 der Gemarkung Penzberg durch den Planteil zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ ersetzt.

§ 2 – In Kraft treten
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 11.09.2001

2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 03.10.2001 bis 05.11.2001 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).

3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 16.11.2001 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).

4. Satzungsbeschluss am 19.02.2002 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 20.02.2002
(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister

BAYERN Siegel STADT PENZBERG

5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.02.2002

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.02.2002

Penzberg, 28.02.2002
(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister

BAYERN Siegel STADT PENZBERG

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Langseestraße

Satzung der Stadt Penzberg zur **7.ten** vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße" **vom** 26.02.2002.

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes Langseestraße

Der Bebauungsplan „Langseestraße" der Stadt Penzberg vom 26.05.1976 wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 2 der weiteren Festsetzungen wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
   Für das Grundstück Fl.Nr. 1150/11 wird die Dachneigung auf 28° bis 32° und die Dachform als Satteldach festgesetzt.
   b) Der bisherige Satz 1 wird der neue Satz 2 und erhält folgende neue Fassung:
   Die Dachneigung wird für die übrigen Wohngebäude auf 22° bis 26°, die Dachform als Satteldach, eine max. Dachfußhöhe von 25 cm, gemessen an der Gebäudeaußenkante, festgesetzt.
   c) Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

2. In Ziffer 1 der Festsetzungen wird folgendes Planzeichen angefügt:
   ..... Fläche für Garagen und Tiefgaragen

3. Der bisherige Planteil wird für den Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 1150/11 der Gemarkung Penzberg durch den Planteil zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße" ersetzt.

§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 11.09.2001

2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 03.10.2001 bis 05.11.2001 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).

3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 16.11.2001 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).

4. Satzungsbeschluss am 19.02.2002 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 20.02.2002
(Ort, Datum)

Siegel

Hans Mummert
1. Bürgermeister

5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.02.2002

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.02.2002

Penzberg, 28.02.2002
(Ort, Datum)

Siegel

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Az: 3 Fc-Pe Schwendner

Gegenstand: **Schwendner Josef;**
Antrag auf vereinfachte Änderung der Bebauungspläne „Langseestraße“ und „Kastnerhof“ zur Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung von 2 Wohnhäusern mit jeweils max. 2 WE, sowie zur Neufestsetzung von Baugrenzen für 2 Tiefgaragen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1150/11 und 1150/24, Langseestr. 12 und Oberanger

Abteilung:
Stadtbauamt

Tagesordnung
ÖB 3

Schriftführer:
Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom **11.09.2001**

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 9

Anwesenheit:
Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

---

1. Vorgang:

Antrag des Herrn Josef Schwendner auf vereinfachte Änderung der Bebauungspläne „Langseestraße“ und „Kastnerhof“ zur Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung von 2 Wohnhäusern mit jeweils maximal 2 Wohneinheiten, sowie zur Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung von 2 Tiefgaragen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1150/11 und 1150/24 Langseestraße 12 und Oberanger.

Zu der beantragten Bebauungsplanänderung ist zu bemerken, dass sich die Baugrenzen des an der Straße Oberanger anliegenden Wohngebäudes auch auf das Grundstück Fl. Nr. 1150/24 (derzeit öffentliche Grünfläche) der Stadt Penzberg erstrecken. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollen beide Bebauungsplanänderungen gleichzeitig durchgeführt werden. Entsprechend der städteplanerischen Absicht kann nach Rechtskraft der Bebauungsplanänderung das Grundstück Fl.Nr. 1150/24 veräußert werden.

2. Vorschlag:

Dem Antrag des Herrn Josef Schwendner auf vereinfachte Änderung der Bebauungspläne „Langseestraße“ und „Kastnerhof“ zur Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung von 2 Wohnhäusern mit jeweils maximal 2 Wohneinheiten, sowie zur Neufestsetzung von Baugrenzen für 2 Tiefgaragen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1150/11 und 1150/24 T, Langseestraße 12 und Oberanger, wird zugestimmt. Zu dem Änderungsantrag ist noch eine städtebauliche Begründung nachzureichen.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:

Fuchs

BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 Abs. 8 Bau GB zum Bebauungsplan LANGSEESTRASSE, für das Grundstück Fl.Nr. 1150/11, in der Fassung vom 15.08.2001

I N H A L T

1. Geltungsbereich
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen
3. Planerisches Konzept
3.1 Ausgangslage
3.2 Äußere Erschließung
3.3 Innere Erschließung
3.4 Fuß- und Radwegsystem
3.5 Grünordnung
3.6 Bauliche Nutzung
3.7 Vorstellung zur Architektur
4. Bodenordnende Maßnahmen
5. Technische Erschließung
5.1 Wasserversorgung
5.2 Abswasserbeseitigung
5.3 Stromversorgung
5.4 Gasversorgung
5.5 Müllbeseitigung
6. Städtebauliche Daten (Information)

BEGRÜNDUNG

1. Geltungsbereich

Eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1150/24 der Stadt Penzberg soll mit dem Grundstück Fl.Nr. 1150/11 verschmolzen werden. Das Grundstück Fl.Nr. 1150/11 liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes LANGSEESTRASSE, die Teilfläche Fl.Nr. 1150/24 gehört zum Bereich des Bebauungsplanes KASTNERHOF.

Die künftig verschmolzene Grundstücksfläche wird im Westen von der Langseestraße und im Osten von der Straße Oberanger begrenzt.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

- Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg ist das zu ändernde Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen. Das Ableitungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, ist insoweit erfüllt.

3. Planerisches Konzept

3.1 Ausgangslage

Das Planungsgebiet ist überwiegend mit Einfamilienhäusern, Doppelhäusern, Mehrfamilienhäusern und Reihenhäusern bebaut. Durch die Verschmelzung der beiden Grundstückteile erhält das Grundstück neben der westlich gelegenen Langseestraße nun auch noch im Osten, mit der Straße Oberanger, eine zweite Erschließungsmöglichkeit. Dies eröffnet die Bebauung des Grundstückes mit nunmehr zwei Wohnhäusern, wobei das eine, wie bisher von Westen erschlossen bleibt und ein neues Wohngebäude von Osten her erschlossen werden kann.

Die ursprünglichen, städtebaulichen Ziele ließen z.T. nur ein eng begrenztes Baurecht auf relativ großen Grundstücken zu. Dies entspricht den heutigen städtebaulichen Anforderungen einer sinnvollen Nutzung für Wohngrundstücke nicht mehr und hat zwangsläufig schon zu vereinfachten Änderungen des Bebauungsplanes geführt.
Um dem dringenden Wunsch der Grundeigentümer zur baulichen Nachverdichtung nachzukommen, werden von Seiten der Stadt Penzberg diese Bestrebungen im Rahmen der infrastrukturellen Möglichkeiten positiv aufgenommen, zumal sich dadurch eine Minderung des Wohnungsdefizites und eine Stabilisierung der Grundstrückspreise ergeben kann.
Das neue Planungskonzept ermöglicht nunmehr im Rahmen der vorgegebenen Nutzungsfaktoren, die Errichtung von zwei Wohnhäusern mit je zwei Wohneinheiten. Die übrigen planerischen Ziele haben in den geänderten Festsetzungen zum Bebauungsplan ihren Niederschlag gefunden.

3.2 Äußere Erschließung

Das Grundstück wird im Westen von der Langseestraße, die in die Wölflstraße mündet und im Osten von der Straße Oberanger, die an die Nonnewaldstraße angebunden ist, erschlossen.

3.3 Innere Erschließung

Das sehr geringe Verkehrsaufkommen im Baugebiet verändert sich durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht. Die Stellplatzpflicht entspricht den Landkreisrichtlinien und wird auf dem Grundstück mit je einer Keller- bzw. Tiefgarage erfüllt.

3.4 Bus- und Radwegesystem

Das Baugebiet ist ausreichend durch den ÖPNV und durch das städt. Radwegenetz erschlossen.

3.5 Grünordnung

Die Voraussetzungen für eine sinnvolle Durchgrünung des Baugebietes sind nach wie vor durch die großen Hausgärten gegeben. Es bedarf auch keiner sukzessiven Aufwertung von öffentlichen Grünflächen in ökologisch und gestalterischer Hinsicht.

3.6 Bauliche Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung für die einzelnen Baukörper ist durch die Baugrenzen, die zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Einhaltung der Abstandsflächen entsprechend der BayBO, je Grundstück festgesetzt.
Darüber hinaus ist die zulässige Dachneigung und eine Beschränkung der Wohneinheiten festgesetzt.
Eine konstruktiven Fußpfette von max. 40 cm ist über dem zweiten Vollgeschoss zulässig. Diese darf durch keine weiteren Konstruktionsdetails erhöht werden.

Durch die Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung in der Fläche und in der Höhe, soll eine zeitgerechte Verbesserung der Wohnverhältnisse oder die Errichtung zusätzlicher Wohnungseinheiten ermöglicht werden.

Gebäudeteile mit Quergiebel (Wiederkehren) werden auf max. 50 % der Hauptgebäudelänge und eine Tiefe von max. 5,0 m begrenzt. Das Dach des Quergiebels muss außerdem mindestens 20 cm niedriger als das Hauptdach sein.

Die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten trägt den infrastrukturellen Voraussetzungen (im Bereich der Ver- und Entsorgung) Rechnung. Die Anordnung der Gebäude und die Festsetzung der gedrehten Hauptfirstrichtung trägt der Straßenführung und dem Zuschnitt der Grundstücke Rechnung. Durch die offene Bauweise werden die vorhandenen Baustrukturen in ihrer Kleinteiligkeit übernommen.

3.7 Vorstellungen zur Architektur

Bezüglich der Architektur der Einzelgebäude soll eine angemessene, sachliche Architektur angestrebt werden, die mit der noch bestehenden alten „Langseesiedlung" eine möglichst harmonische Einheit bildet.
Durch die Erhöhung der Dachneigung und einer damit verbundenen Verbesserung der Belichtungsmöglichkeit, kann die Wohnqualität im Dachgeschoss gesteigert werden.

Aufgrund der Topographie bietet sich an, sowohl von Westen als auch von Osten die Garagen als Kellergaragen auszuführen

Das gesamte Grundstück ermöglicht eine optimale Orientierung der Wohngrundrisse.

4. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich, da das gesamte Baugebiet bereits parzelliert ist

5. Technische Erschließung

5.1 Wasserversorgung

Das Baugebiet ist durch die städtische Wasserversorgung erschlossen.

5.2 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Grundstückes erfolgt im Mischsystem. Die durch die geplante zusätzliche Bebauung entstehende höhere Abflussmenge des Niederschlagswassers, muss auf dem Grundstück zurückgehalten werden. Dafür sind bauliche Vorkehrungen mittels Zisternen, Schächten, Gartenteichen oder Rigolen zu treffen, die geeignet sind, die Speicherfunktion während der Niederschlagsdauer zu übernehmen. Der Nachweis ist in einem Entwässerungsplan zum jeweiligen Bauantrag zu führen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die befestigten Flächen entsiegelt werden, d. h. die asphaltierten oder betonierten Flächen, durch einen Pflasterbelag mit offener Fuge, Rasengittersteine oder ähnliche durchlässige Befestigungen zu ersetzen sind.

5.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die EON (Isar-Amper-Werke).

5.4 Gasversorgung

Ein Rohrnetz zur Gasversorgung der Erdgas Südbayern ist am Grundstück noch nicht vorhanden. Eine Versorgung übernimmt bei Bedarf die ESB Südbayern.

5.5 Müllbeseitigung

Die Beseitigung der Abfälle ist durch die öffentliche Müllabfuhr des Landkreises sichergestellt.

6. Städtebauliche Daten (Information)

- Größe des Grundstückes (neu) 414, 54 m2 + 421,05 m2 = **835,59 m2**

Einwohner auf dem Grundstück: 2 Häuser x 2 WE x ca. 3 Personen = ca. **12 Personen**.

Aufgestellt:

Penzberg, den 14.09.2001

Ludwig Brettner

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Ra/PG Rathgeb 312 B/2.04 07.11.01
E-Mail: Theresa.Rathgeb@penzberg.de

Vollzug des BauGB
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg

☑ Bebauungsplanänderung „Langseestraße“ Nr. 7 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB) für das Grundstück Fl.-Nr.1150/11.

Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung
Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung von 2 Wohnhäusern mit jeweils maximal 2 Wohneinheiten, sowie zur Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung von 2 Tiefgaragen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1150/11 und 1150/24 Langseestraße 12 und Oberanger.

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)
☑ Frist: 1 Monat

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Weinrich
Bauamtsleiter

Anlage:
1 Planzeichnung mit Darstellung der beantragten Bebauungsplanänderung
1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 4 Montag, den 25. Februar 2002

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert

Inhaltsverzeichnis:

- Wahlbekanntmachung für die Wahl des ersten Bürgermeisters, des Stadtrats, des Landrats und des Kreistags am 3. März 2002
- Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen
  - „Wiesenstraße" Nr. 4
  - „Bergwerksgelände Süd I" Nr. 10
  - „Ruhe am Bach" Nr. 2
  - „Johannisberg/Schönbühlweg" Nr. 2
  - „Flößerstraße" Nr. 3
  - „Langseestraße" Nr. 7 und „Kastnerhof" Nr. 13
- St 2370 Penzberg Sindelsdorf; Ausbau nördlich Sindelsdorf (2. BA), Str.-km 2, 909 bis Str.-km 2, 198 in der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg; Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfg - Anhörungsverfahren / Erörterungstermin
- 7. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung" für den Bereich ab dem Rathaus bis einschließlich Staltacher Hof; vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Wahlbekanntmachung für die Wahl des ersten Bürgermeisters, Kreistags, Landrats am 3. März 2002

1. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

2.1 Im Abstimmungsraum:

Die Gemeinde/Stadt ist in 16 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 10. Februar 2002 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können.

2.1.2 Die Stadt ist in — Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie keinen Wahlschein besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.4 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

2.1.4.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,

2.1.4.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraumes ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei (Ober-)Bürgermeister- und Landratswahlen aufzuheben, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 Durch Briefwahl:

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag folgende Unterlagen:
- einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Wahlumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bereits einen Wahlschein besitzt, kann Stimmzettel und Briefwahlunterlagen auch nachträglich erhalten. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in
Briefwahl „A", Rathaus, Karlstr. 25, 82377 Penzberg
Briefwahl „B" Rathaus, Karlstr. 25, 82377 Penzberg
Briefwahl „C" Rathaus, Karlstr. 25, 82377 Penzberg
Briefwahl „D" Rathaus, Karlstr. 25, 82377 Penzberg
zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Musterstimmzettel sind an der Aushangtafel am Rathaus ausgehängt.

4.1 **Wahl des Gemeinderats/Stadtrats und des Kreistags:**

4.1.1 Sofern die Stimmzettel mehrere Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.
Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten sich bewerbenden Personen gewählt werden.
Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlages kennzeichnen.
Sollen einzelne sich bewerbende Personen Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den sich bewerbenden Personen gekennzeichnet.
Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzeln sich bewerbenden Personen bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Personen nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.
Die Namen vorgedruckter sich bewerbender Personen können gestrichen werden. Die übrigen sich bewerbenden Personen sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.
Die Stimmberechtigten können ihre Stimme innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl sich bewerbenden Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel keinen oder nur einen Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl. Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Person nur eine Stimme erhalten.
- Wenn der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag enthält, können die Stimmberechtigten, die auf dem Stimmzettel vorgedruckten sich bewerbenden Personen dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der sich bewerbenden Personen in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte sich bewerbende Personen streichen; in diesem Falle erhalten die übrigen Personen je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen. Falls sie dadurch die ihnen zustehende Stimmenzahl überschritten haben, müssen sie eine entsprechende Anzahl vorgedruckter sich bewerbender Personen streichen.
- Wenn der Stimmzettel keinen Wahlvorschlag enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 **Wahl des (Ober-)Bürgermeisters und des Landrats:**
Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Penzberg, 18. 2. 2002

STADT PENZBERG
Peter Holzmann
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen

- „Wiesenstraße" Nr. 4

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11. 12. 2002 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Wiesenstraße mit der Erweiterung der Baugrenzen zu „Errichtung eines Carports für das Grundstück Fl.Nr. 1167/13, Saelweiherstraße 48/50 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 17. 1. 2002 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 19. 2. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

- „Berkwerksgelände Süd I" Nr. 10

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 12. 9. 2000 die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I" mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung eines Anbaus an dem bestehenden Wohnhaus, sowie der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung einer Garage im östlichen Anschluss des geplanten Anbaus für das Grundstück Fl.Nr. 845/111, Eichthalstraße 30, angeordnet.
Der Anregung des Landratsamtes Weilheim-Schongau wird dahingehend gefolgt, dass die Ziffer 15 Abs. 3 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ersatzlos gestrichen wird. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 19. 2. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung einschließlich der ersatzlosen Streichung der Ziffer 15 Abs. 3 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (Die Garagen sind von den Wohngebäuden zu trennen und in einiger Entfernung davon in statisch bestimmter und möglichst unempfindlicher Konstruktion auf einem bewehrten Fundamentrost zu errichten) als Satzung erlassen.

- „Ruhe am Bach" Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 11. 2001 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach" angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Aufnahme folgender textlicher Festsetzung:
Außerhalb der Baugrenzen, sowie der festgesetzten Flächen für Garagen können Garagen sowie Nebengebäude ausnahmsweise zugelassen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3, sowie § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung). Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 31. 1. 2002 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 19. 2. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

- „Johannisberg / Schönbühlweg" Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15. 1. 2002 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Johannisberg-Schönbühlweg" mit der Verschiebung der Baugrenzen um 2 m nach Osten für das Grundstück Fl.Nr. 1997/1 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 18. 2. 2002 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 19. 2. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

- „Flößerstraße" Nr. 3

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 13. 11. 2001 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Flößerstraße" mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 640/5, Flößerstr. 14, angeordnet.
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 19. 2. 2002 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Flößerstraße" mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung eines zusätzlichen Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 640/5, Flößerstraße 14 gebilligt und diese Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen.

- „Langseestraße" Nr. 7 und „Kastnerhof" Nr. 13

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnete in seiner Sitzung vom 11. 9. 2001 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße" und die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof" an. Gegenstand der Änderung war die Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung von zwei Wohnhäusern, sowie für zwei Tiefgaragen auf dem Grundstück Fl.Nrn. 1150/11, 1150/24 T, Langseestraße 12 und Oberanger.
Der Entwurf zu den Bebauungsplanänderungen lag in der Zeit vom 3. Oktober bis 5. November 2001 öffentlich aus. Parallel wurde die Stellungnahme des Landratsamtes als Träger öffentlicher Belange eingeholt.
Seitens der Bürgerschaft erfolgten keine Einwendungen.
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 19. 2. 2002 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Flößerstraße" mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung eines zusätzlichen Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 640/5, Flößerstraße 14 als Satzung erlassen.
Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig. Sie können bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock) Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, während der üblichen Dienststunden jederzeit eingesehen werden.
Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

St 2370 Penzberg Sindelsdorf; Ausbau nördlich Sindelsdorf (2. BA), Str.-km 2, 909 bis Str.-km 2, 198 in der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg; Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfg - Anhörungsverfahren / Erörterungstermin

1. Die im Anhörungsverfahren zur o. g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden

am Mittwoch, den 6. März 2002,
ab 10.00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg,

erörtert.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigten durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass
- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und
- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

7. Förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung" für den Bereich ab dem Rathaus bis einschließlich Staltacher Hof; vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20. 2. 2001 die 7. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung" für den Bereich ab dem Rathaus bis einschließlich Staltacher Hof angeordnet. Davon berührt werden die Fl.Nr. 905/2, 905/5, 905/10 TF und 905/11 TF.

Die Änderung umfasst den Abbruch eines gastronomisch sowie eines gewerblich genutzten Gebäudes und die Neuerrichtung von drei Wohn- und Geschäftshäusern, davon eines wieder mit Gastronomie. Damit verbunden ist die Errichtung einer 2-geschossigen Tiefgarage, sowie die Anbindung dieser an die Tiefgarage der Fl.Nr. 861/43. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Baugrenzen, Baulinien, die Geschossflächenzahl (GFZ), sowie die Freiflächengestaltung neu festgesetzt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der Bebauungsplanänderung „Altstadtsanierung" bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock) Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 5. 3. 2002 bis 5. 4. 2002 am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von Jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 20. 2. 2002

STADT PENZBERG
Hans Mummert
1. Bürgermeister

Landratsamt Weilheim-Schongau

Postanschrift
Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Hausanschriften

H = Hauptgebäude
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

N = Nebengebäude
Pütrichstraße 10
A = Außenstelle
(Asyl- und Ausländerwesen)
Hans-Guggemoos-Str. 5

Stadt Penzberg
Karlstr. 25

82377 Penzberg

Stadt Penzberg
Eing. 22. NOV. 2001
Ref. J Beil.

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	Sachbearbeiter(in)	☎ (0881) 681-0 Verm. ☎ (0881) 681-	Zimmer-Nr.	82362 Weilheim i. OB
07.11.2001/ 3 Ra/PG	610-2; Nr.27,34, Sg.40	Fr. Weiß	355	216	16.11.2001

Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan "Langseestraße" und "Kastnerhof" , Stadt Penzberg;
Neufestsetzung von Baugrenzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1150/11 und 1150/24 sowie Flächen für Tiefgaragen;
hier: Stellungnahme gemäß § 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Änderung des Bebauungsplanes teilen wir in Absprache mit unserer Abteilung Städtebau folgendes mit:

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht mehr um eine vereinfachte Änderung im Sinne des § 13 BauGB. Der rechtskräftige Bebauungsplan "Langseestraße" sieht im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1150/11 bisher keine Bebauung vor. Im Bebauungsplan "Kastnerhof" ist das Grundstück Fl.Nr. 1150/24 als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Durch die Neufestsetzung von Baugrenzen, die zu einer Baurechtsmehrung in diesem Bereich führt, werden die Grundzüge der Planung berührt.

Der Neufestsetzung von Baugrenzen und Flächen für Garagen in dem oben genannten Bereich **im vereinfachten Verfahren** wird aus den oben genannten Gründen **nicht zugestimmt**. Diese Bebauungsplanänderungen müssen im formellen Verfahren durchgeführt werden.

Hinweis:
Detaillierte Stellungnahmen der evtl. betroffenen Sachgebiete im Landratsamt bleiben dem formellen Verfahren vorbehalten.

...

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Seitz
Oberregierungsrat

Az: Rei-Pe

Abteilung: 65

Gegenstand: **Bebauungsplan „Langseestraße“ 7. Änderung, Bebauungsplan „Kastnerhof“ 13. Änderung; Billigung der Träger und Bürgerstellungnahmen**

Stadtbauamt

Tagesordnung
ÖA 7

Schriftführer:
Hr. Reis

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom **19.02.2002**

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: **9**

Anwesenheit:
Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: **8**

Abwesenheit:

Abstimmungsergebnis: **9:0**

---

1. Vorgang:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnete in seiner Sitzung vom 11.09.2001 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ und die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ an. Gegenstand der Änderungen war die Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung von zwei Wohnhäusern, sowie für zwei Tiefgaragen auf dem Grundstück Fl. Nrn. 1150/11, 1150/24 T, Langseestraße 12 und Oberanger.

Der Entwurf zu den Bebauungsplanänderungen lag in der Zeit vom 03. Oktober bis 05. November 2001 öffentlich aus. Parallel wurde die Stellungnahme des Landratsamtes als Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Seitens der Bürgerschaft erfolgten keine Einwendungen.
Das Landratsamt äußerte mit Schreiben vom 16.11.2001, dass der rechtskräftige Bebauungsplan „Langseestraße“ für die Fl. Nr. 1150/11 im rückwärtigen Bereich bisher noch keine Bebauung vorsieht und das Grundstück Fl. Nr. 1150/24 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ als öffentliche Grünfläche ausgewiesen ist. Durch die Neufestsetzung der vorgeschriebenen Baugrenzen, verbunden mit einer Baurechtsmehrung, werden nach Auffassung des Landratsamtes die Grundzüge der Planung berührt. Das Landratsamt stimmt deshalb einem vereinfachten Änderungsverfahren nicht zu, sondern sieht für die geplanten Bebauungsplanänderungen formelle Änderungsverfahren vor.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass es sich bei den vorliegenden Änderungsentwürfen um einen Einzelfall handelt, nachdem die Eigentümer der nördlich angrenzenden Grundstücke bisher nicht signalisierten, eine ähnliche bauliche Verdichtung vornehmen zu wollen. In einem förmlichen Änderungsverfahren wäre die Stadt angehalten, auch diese Bereiche über die Festsetzung von Baufenstern und die Flächen für Garagen und Stellplätze zu überplanen. Die Verwaltung ist jedoch nicht gewillt durch solche förmliche Änderungen einen möglichen Verdichtungsdruck auszulösen, zudem in diesem Zusammenhang dann auch die Erschließungssituation (Abwasserbeseitigung) zu überprüfen wäre.
Ferner ist nach Rechtsprechung eine Abweichung mit den Grundzügen der Planung dann vereinbar, wenn angenommen werden kann, dass die Abweichung noch im Bereich dessen liegt, was der Planer gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes der Abweichung gekannt hätte. Hiervon kann im vorliegenden Fall ausgegangen werden.
Im Rahmen der Abwägung ist die Verwaltung deshalb der Auffassung, der Meinung des Landratsamtes die Überplanung der Fl. Nrn. 1150/11 und 1150/24 T über förmliche Änderungen der Bebauungspläne abzuwickeln, nicht zu folgen.

2. Vorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ und die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ als Satzung. Dabei erfolgt die Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung von zwei Wohnhäusern mit jeweils maximal zwei Wohneinheiten, sowie für die Errichtung von Tiefgaragen auf den Grundstücken Fl. Nr. 1150/11 und 1150/24, Langseestraße 12 und Oberanger.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:

Reis

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 15

Penzberg, den 25. September 2001

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert

Inhaltsverzeichnis:

- **Bekanntmachung der Rechtskraft für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord, Teil II"**
- **7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße" und 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof";**
  - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord, Teil II"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 20. 06. 2001 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord, Teil II" mit der Änderung der textlichen Festsetzungen bezüglich der Zulässigkeit von Dachgauben dahingehend angeordnet, dass bei der Ziffer 4 der Festsetzungen durch den Text der Satz 2 (Dachgauben sind nicht erlaubt) ersatzlos zu streichen ist. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 20. 08. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 11. 09. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig. Sie kann bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock) Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung während der üblichen Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannte Bebauungsplanänderung Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße" und 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof";

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11. 09. 2001 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße" in Verbindung mit der 13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof" mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung von zwei Wohnhäusern mit jeweils maximal zwei Tiefgaragen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1150/11 und 1150/24 , Langseestraße 12 und Oberanger angeordnet.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf zu den Bebauungsplanänderungen der Bebauungspläne „Langseestraße" und „Kastnerhof" bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock) Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 03. Oktober bis 05. November 2001 am Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 17. 09. 2001

STADT PENZBERG
Hans Mummert
1. Bürgermeister

Antrag auf vereinfachte Änderung der Bebaungspläne "Langseestraße" und "Kastnerhof" für das Grundstück, Langseestr. 12, Fl.Nr. 1150/11 und einer Teilfläche aus Fl.Nr. 1150/24 der Stadt Penzberg

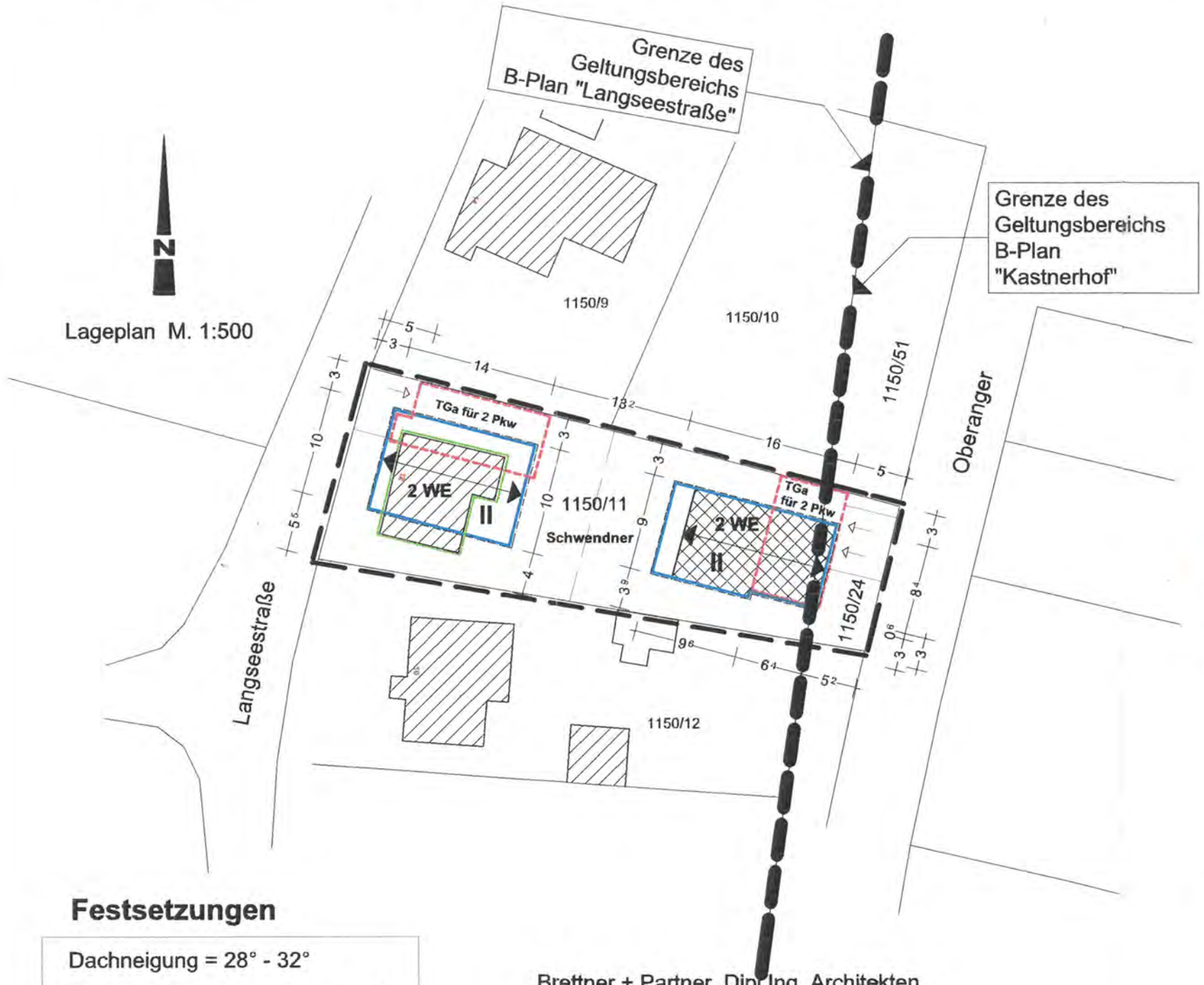

Lageplan M. 1:500

Festsetzungen

Dachneigung = 28° - 32°

Die Abstandsflächen nach BayBO sind einzuhalten.

- Baugrenze neu
- Fläche für Tiefgarage
- Baugrenze alt

Brettner + Partner, Dipl.Ing. Architekten
Büro für Architektur und Stadtplanung
Im Thal 2, 82377 Penzberg
Tel. 08856/932325 Fax. 08856/9633
e-mail Ludwig.Brettner@oberland.net

Penzberg, den 15. August 2001
ergänzt: 14.09.2001

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 11.09.2001

2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit (§13 Nr. 2 BauGB)
   zur Stellungnahme vom 03.10.01
   bis 05.11.01 gegeben.

3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher (§13 Nr. 3 BauGB)
   Belange vom 16.11.2001
   bis .....

4. Satzungsbeschluss am 19.02.2002 (§10 Nr. 1 BauGB)

(Ort, Datum) Penzberg, 20.02.2002 Siegel

1. Bürgermeister
Hans Mummert
1. Bürgermeister

5. Ortsübliche Bekanntmachung des (§10 Nr. 3 BauGB)

Satzungsbeschlusses vom 25.02.2002

bis ..... bzw. am .....

6. In Kraft getreten nach vollzogener
   Bekanntmachung am 26.02.2002

(Ort, Datum) Penzberg, 28.02.2002 Siegel

Hans Mummert
1. Bürgermeister